



---

## GEMEINDE KENNELBACH

---

Villa Grünau  
Friedrich-Schindler-Straße 1

Aktenzahl: 101, 851

6921-Kennelbach, am 21.12.2020

# KUNDMACHUNG

der

## KANALGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund der § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 und 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2003, der § 14 Abs. 1 Z. 14 und § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., den § 11 bis § 23 Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F., i.d.g.F., und der Kanalordnung der Gemeinde Kennelbach vom 27. Oktober 1998 wird gemäß dem einstimmigen Gemeindevertretungsbeschluss vom 15. Dezember 2005 nachstehendes verordnet:

### § 1

#### Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten, für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten hebt die Gemeinde Kennelbach nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren ein.

### § 2

#### Kanalisationsbeiträge

1. Die Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal mit einem Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Kennelbach betragen € 140,00 und bilden gemäß § 12 Kanalisationsgesetz die Grundlage für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge.
2. Der Beitragssatz für die Einleitung von Abwässern in die Abwasserbeseitigungsanlage, welche der Abwasserreinigungsanlage Bregenz zugeführt werden, wird mit 12 v. H. der Herstellungskosten, das sind € 16,80, zuzüglich 10 % MWSt. festgesetzt.
3. Der Beitragssatz für die Einleitung von Niederschlagswässern in die Abwasserbeseitigungsanlage, welche nicht der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage Bregenz zugeführt werden, wird mit 6 v. H. der Herstellungskosten, das sind € 8,40 zuzüglich 10 % MwSt. festgesetzt.
4. Wenn bei einem Gebäude die anfallende Schmutzwassermenge pro Quadratmeter der Geschoßfläche weniger als 60 v. H. der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Schmutzwassermenge pro Quadratmeter der Geschoßfläche beträgt, ist die Teileinheit nach dem § 14 Abs. 2 lit. a Kanalisationsgesetz um ein Viertel, wenn die anfallende Schmutzwassermenge weniger als 40 v. H. beträgt, um drei Achtel und wenn die anfallende Schmutzwassermenge weniger als 20 v. H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.

### **§ 3**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

1. Die jährlichen Tilgungskosten für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage gemäß § 22 Abs. 2 lit. d Kanalisationsgesetz werden mit 3 1/3 % der Errichtungskosten festgelegt.
2. Unter Berücksichtigung des gemäß § 22 Kanalisationsgesetz verrechenbaren Aufwandes und des voraussichtlich zur Verrechnung gelangenden Wasserverbrauches wird die Kanalbenützungsgebühr mit € 1,03 pro Kubikmeter Wasserverbrauch zuzüglich 10 % Mehrwertsteuer bemessen. Sollte die Stadtvertretung von Bregenz einen anderen Gebührensatz für das Jahr 2006 beschließen, dann ist dieser anzuwenden.

### **§ 4**

#### **Erschließungsbeiträge**

Die Bewertungseinheit für die Einhebung von Erschließungsbeiträgen wird mit 5 v. H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>) festgelegt.

### **§ 5**

#### **Nachtragsbeiträge**

Für die Einhebung des Nachtragsbeitrages entsprechend dem § 17 Kanalisationsgesetz und dem § 9 Kanalordnung der Gemeinde Kennelbach wird ein Beitragssatz von € 6,53, zuzüglich 10 % Mehrwertsteuer festgesetzt.

### **§6**

#### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner gemäß § 2 Kanalordnung ist der Anschlussnehmer. Sind bei einem Objekt mehrere Anschlussnehmer Eigentümer, so haften diese solidarisch.
2. Gebührensschuldner nach § 3 Kanalordnung ist der Eigentümer des Bauwerkes bzw. der bebauten und befestigten Fläche. Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder zu sonstigem Gebrauch überlassen, so ist Schuldner der Kanalbenützungsgebühr der Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer u.dgl.). Der oder die Eigentümer haften persönlich für die Abgabenschuld.

### **§ 7**

#### **Vergütung für aufzulassende Anlagen**

1. Aufzulassende Abwasserkläranlagen (§ 18 Kanalisationsgesetz) werden entsprechend dem § 12 Kanalordnung in Verbindung mit Abs. 2 (Neubauwert) vergütet.
2. Der Neubauwert einer aufzulassenden Kläranlage mit einem Fassungsraum von 3,5 m<sup>3</sup> wird mit € 791,00 festgesetzt.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 27. Oktober 1998 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Reinhard Hagspiel)

**Ergeht an:**

1. Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz  
Seestraße 1  
6901 Bregenz

Der Bürgermeister:

(Reinhard Hagspiel)

2. Verordnungssammlung 101;
3. Register Zl.: 851;
4. zum Anschlag an der Amtstafel (4x);
5. zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt;